



WEIL DU MEHR WILLST ALS THEORIE



DIGA[®]
BILDUNGSZENTRUM

**Prüfungsordnung des Qualifikationslehrgangs Fachkraft
für Arbeitssicherheit 3.0 (SiFa 3.0)
- Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde**



Qualifikationslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit 3.0 (SiFa 3.0): Prüfungsordnung

Präambel

Nach der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ gilt die nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde als nachweislich angesehen, wenn neben der beruflichen Grundqualifikation und Berufserfahrung ein einschlägiger Qualifikationslehrgang erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Grundsätze der Qualifikation wurden durch das Bundesministerium für Arbeit 1997 vorgegeben und werden durch das von den Unfallversicherungsträgern erarbeitete Modell zur Qualifikation von Fachkräften für Arbeitssicherheit vom 3. November 2011 konkretisiert und umgesetzt. Als Nachweis für den erfolgreichen Abschluss des Qualifikationslehrgangs sind Lernerfolgskontrollen durchzuführen, die auf bundeseinheitlichen Kriterien beruhen und die den vom Bundesministerium vorgegebenen Grundsätzen entsprechen. Die nachfolgende Prüfungsordnung dient der Umsetzung dieser Anforderungen.

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Personen, die am SiFa 3.0-Qualifikationslehrgang teilnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung wird den Teilnehmenden vor Beginn des Qualifikationslehrgangs zur Verfügung gestellt.

§ 2 Lernerfolgskontrollen: Grundsätze

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an LF 1-5 ist durch fünf bestandene Lernerfolgskontrollen nachzuweisen.
- (2) Gegenstand der Lernerfolgskontrollen sind die für die Tätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit erforderlichen Kompetenzen. Die Kompetenzanforderungen sind im Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit näher beschrieben. Das Kompetenzprofil wird den Teilnehmenden vor Beginn des Qualifikationslehrgangs zur Verfügung gestellt.
- (3) Prüfungssprache ist Deutsch. Über Ausnahmen entscheidet der Qualifikationsträger.
- (4) Die Termine der Lernerfolgskontrollen sind verbindlich und werden den Teilnehmenden zu Beginn des Qualifikationslehrgangs mitgeteilt.

LF = Lernfeld

WEIL DU MEHR WILLST ALS THEORIE



(5) Die Lernerfolgskontrollen sollen innerhalb von drei Jahren ab dem ersten Tag des Seminars 1 abgeschlossen werden. Eine Verlängerung um höchstens ein Jahr ist möglich, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Über Ausnahmen entscheidet der Qualifikationsträger. Sind nach Ende dieses Zeitraums nicht alle Lernerfolgskontrollen bestanden, ist die Teilnahme am Qualifikationslehrgang ohne erfolgreichen Abschluss beendet.

(6) Die Kriterien und der Maßstab für die Bewertung der Lernerfolgskontrollen müssen den Teilnehmenden vorab transparent gemacht werden

II Zulassung zur Lernerfolgskontrolle

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einer Lernerfolgskontrolle kann zugelassen werden, wer aktiv und vollständig an allen im Qualifikationlehrplan vorgesehenen Lernfeldern teilgenommen hat. Eine aktive Teilnahme zeigt sich insbesondere durch Mitwirkung in Gruppenarbeitsphasen, bei der Erstellung und Bereitstellung von Dokumentationen und Ergebnispräsentationen, bei der Durchführung von Simulationen (Präsentationen, Moderation, Beratungssituationen), der

Diskussionsleitung, der Pflege des eigenen Portfolios, der kontinuierlichen Nutzung des Lernblogs zur Selbstreflexion, der Beteiligung an Diskussionen im Seminar und im selbstorganisierten Lernen.

(2) Eine vollständige Teilnahme im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn während einer Präsenzwoche mehr als vier Lerneinheiten bzw. während einer halben Präsenzwoche mehr als zwei Lerneinheiten versäumt wurden.

(3) Über die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle entscheidet de

§ 4 Zulassung zu den einzelnen Lernerfolgskontrollen

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lernerfolgskontrollen zwei bis fünf ist das Bestehen der jeweils vorherigen Lernerfolgskontrolle.

III Durchführung der Lernerfolgskontrollen (LEKs)

§ 5 Lernerfolgskontrolle 1 (LEK 1)

(1) Die Lernerfolgskontrolle 1 (LEK 1) wird zum Qualifikationsabschluss gemäß SOL 5 und vor PRA 2 durchgeführt. Sie besteht aus der Bearbeitung eines vorgegebenen Fallbeispiels zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen.



(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder eins bis drei.

(3) Bestanden hat, wer mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erreicht.

(4) Werden weniger als 50% der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle mit einem neuen Fallbeispiel wiederholt werden. Wird diese nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 6 Lernerfolgskontrolle 2

(1) Die Lernerfolgskontrolle 2 (LEK 2) ist Bestandteil der Praktikumsphase 2 (PRA 2). Sie besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten Praktikums zu fertigenden Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht besteht aus zwei Teilen:

einer Dokumentation der durchgeführten Beurteilung der Arbeitsbedingungen¹, gerichtet an die zuständige Führungskraft, und einem an den Qualifikationsträger gerichteten Teil.

Zum Bestehen ist es erforderlich, dass aus dem Bericht die Anwendung der erlangten Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-

how“, „Umgang mit anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ erkennbar werden. (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder eins bis drei.

(3) Bestanden hat, wer in den drei Kompetenzbereichen „Know-How“, „Umgang mit Anderen“, „Umgang mit sich selbst“ jeweils mindestens 50% der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht hat.

(4) Werden in einem der drei Kompetenzbereiche weniger als 50% der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle nachbearbeitet oder ein neues Praktikumsthema zur Neubearbeitung vereinbart werden. Die Lernbegleitung gibt den Teilnehmenden hierzu eine Empfehlung. Bei erneutem Nichtbestehen ist eine Nachbearbeitung möglich. Wird auch diese nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 7 Lernerfolgskontrolle 3

(1) Die Lernerfolgskontrolle 3 wird zum Abschluss der Selbstlernphase 5 (SOL 5) durchgeführt. Sie besteht aus der Fortsetzung der Bearbeitung des Fallbeispiels der LEK 1.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder eins bis vier.

1 - Schritte 1 bis 4 der Beurteilung der Arbeitsbedingungen: 1. Erfassen und Abgrenzen des Arbeitssystems, 2. Ermitteln der Gefährdungen, Belastungen und Ressourcen, 3. Beurteilen von Gefährdungen, Belastungen und Ressourcen, 4. Setzen von Arbeitsschutzziele | SOL = Selbstlernphase | PRA = Praktikumsphase | LEK = Lernerfolgskontrolle



(3) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.

(4) Werden weniger als 50% der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal nachbearbeitet werden. Wird diese nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 8 Lernerfolgskontrolle 4

(1) Die Lernerfolgskontrolle 4 (LEK 4) ist Bestandteil der Praktikumsphase 3 (PRA 3). Sie baut auf Lernerfolgskontrolle 2 (LEK 2) auf und besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten Praktikumsmoduls zu fertigenden Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht besteht aus zwei Teilen:

einer Dokumentation der durchgeführten Beurteilung der Arbeitsbedingungen², gerichtet an die zuständige Führungskraft, und einem an den Qualifikationsträger gerichteten Teil. Zum Bestehen ist es erforderlich, dass aus dem Bericht die Anwendung der erlangten Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ erkennbar werden.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder eins bis vier.

(3) Bestanden hat, wer in den drei Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“, „Umgang mit sich selbst“ jeweils mindestens 50% der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht hat.

(4) Werden in einem der drei Kompetenzbereiche weniger als 50% der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht, gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden. Werden nach der Nachbearbeitung weiterhin weniger als 50% der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 9 Lernerfolgskontrolle 5

(1) Die Lernerfolgskontrolle 5 (LEK 5) wird im Rahmen der Seminarphase 7 (SEM 7) durchgeführt. Sie besteht aus einer Beratungsleistung aufbauend auf der Praktikumsphase 4 (PRA 4) , und umfasst eine Themenvorstellung, die Durchführung einer Beratung und den Umgang mit einer empfangenen Beratung.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder eins bis fünf.

(3) Bestanden hat, wer mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erreicht.

2 - Schritte 5-9 der Beurteilung der Arbeitsbedingungen: 5. Setzen von Gestaltungszielen, 6. Entwickeln von Gestaltungsalternativen, 7. Auswählen der Gestaltungslösung, 8. Umsetzung der Gestaltungslösung, 9. Überprüfen der Wirksamkeit der Gestaltungslösung
PRA = Praktikumsphase | SEM = Seminarphase | LEK = Lernerfolgskontrolle



(4) Wird bei einer Lernerfolgskontrolle weniger als 50% der Gesamtpunktzahl erreicht, gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Lernerfolgskontrolle endgültig als nicht bestanden.

§ 10 Täuschungsversuche und Störung

(1) Wer das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen sucht oder bei dem ein entsprechender Verdacht besteht, kann von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden. Bei Unklarheiten kann die Lernerfolgskontrolle unter Vorbehalt fortgesetzt werden. Der Sachverhalt ist vom Prüfer festzustellen und zu protokollieren. Etwaige unzulässige Hilfsmittel können einbehalten werden und sind nach abschließender Entscheidung unverzüglich zurückzugeben.

(2) Stört ein Teilnehmer den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf erheblich, kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. In diesem Fall gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden.

§ 11 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Versäumen Teilnehmende eine Lernerfolgskontrolle, gilt diese als nicht bestanden.

(2) Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis von den Teilnehmenden nicht zu vertreten ist. Über die Anerkennung entscheidet der Qualifikationsträger, der entsprechende Nachweise verlangen kann.

IV Ergebnis der Lernerfolgskontrollen und Teilnahmebescheinigung

§ 12 Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen

(1) Als Ergebnis der Lernerfolgskontrollen wird „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgestellt.

(2) Die Lernerfolgskontrollen werden von der jeweiligen Lernbegleitung bewertet. Lernerfolgskontrollen, die im Rahmen einer letzten Wiederholung oder Nachbearbeitung durchgeführt werden, werden von zwei Lernbegleitenden bewertet.

(3) Die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen werden den Teilnehmenden mitgeteilt. Die Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich über den Kurs im Learning Management System des Qualifikationsträgers („Sifa-Lernwelt“).

(4) Bei endgültigem Nichtbestehen einer Lernerfolgskontrolle endet die Teilnahme am Qualifikationslehrgang.



§ 13 Teilnahmebescheinigung

(1) Mit Bestehen der Lernerfolgskontrollen 1 bis 5 sind die Qualifikationsstufen I und II abgeschlossen. Hierüber erhalten die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung.

§ 14 Dokumentation der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen sind zu begründen, schriftlich zu dokumentieren und von den bewertenden Lernbegleitungen zu unterschreiben. Die Unterlagen werden bei dem Qualifikationsträger aufbewahrt.

(2) Unterlagen der Lernerfolgskontrollen werden vom Qualifikationsträger ein Jahr nach Abschluss der Qualifikation oder vier Jahre nach Beginn der Qualifikation der Teilnehmenden gelöscht.

(3) Die Teilnahmebescheinigungen der Teilnehmenden werden für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres, aufbewahrt.

§ 15 Einsicht in Unterlagen der Lernerfolgskontrollen

(1) Teilnehmende können nach Abschluss des Qualifikationslehrgangs auf schriftlichen Antrag Einsicht in die sie betreffende Unterlagen der Lernerfolgskontrollen nehmen.

(2) Die Teilnehmenden dürfen keine Kopien, Abschriften oder sonstige Vervielfältigungen dieser Unterlagen anfertigen.

V. Widerspruchsregelung und Inkrafttreten

§ 16 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Qualifikationsträger können Teilnehmende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift



WEIL DU MEHR WILLST ALS THEORIE

